



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

Satzungsteil Habilitationsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck

Hinweis:

Nachstehender Satzungsteil in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information bzw. als Arbeitsbehelf.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Medizinischen Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 02.05.2007, Studienjahr 2006/2007, 20. Stk., Nr. 133.

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 28.06.2016, Studienjahr 2015/2016, 54. Stk., Nr. 168.

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 17.05.2017, Studienjahr 2016/2017, 34. Stk., Nr. 155.

Satzungsteil Habilitationsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck

in der Fassung des Mitteilungsblatts der Medizinischen Universität Innsbruck vom 17.05.2017, Studienjahr 2016/2017, 34. Stk., Nr. 155.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) Habilitation ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
Der Satzungsteil Habilitationsordnung regelt das Verwaltungsverfahren der Habilitation an der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 2 Voraussetzungen zur Erlangung der Lehrbefugnis

Voraussetzungen zur Erlangung der Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Innsbruck sind

- a) hervorragende wissenschaftliche Qualifikation
- b) Durchdringung des Habilitationsfaches
- c) ausreichende didaktische Fähigkeiten
- d) Bezug zur Medizinischen Universität Innsbruck
- e) die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck fallen oder diesen sinnvoll ergänzen.

§ 3 Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation

- (1) Die hervorragende wissenschaftliche Qualifikation hat durch den Nachweis eines fachlich geeigneten inländischen oder gleichwertigen ausländischen Doktorates und durch entsprechende schriftliche Arbeiten in Form einer nicht kumulativen oder einer kumulativen Habilitationsschrift zu erfolgen.
Arbeiten einer kumulativen Habilitationsschrift umfassen ein Thema. Die neuen Erkenntnisse dieser Arbeiten sollen in einer Ummantelungsschrift dargestellt werden. Die kumulative Habilitationsschrift sollte mindestens vier Originalarbeiten in Journalen mit Peer Review umfassen, von denen mindestens 2 im besten Drittel der Fachzeitschriften (nach Impact Factor Ranking) aus dem Fachgebiet der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers oder allgemeinen Top-Journals publiziert wurden. Die weiteren Arbeiten sollten aus der oberen Hälfte der Fachzeitschriften stammen.
- (2) Es sollen nur Erstautorschaftsarbeiten als Habilitationsschrift verwendet werden. Ausnahmen sind z.B. Koautorschaften bei internationalen Multicenterstudien oder Genomstudien, die wie Erstautorarbeiten bewertet werden. Arbeiten mit Erwähnung der Habilitationswerberin/des Habilitationswerbers im Addendum (nicht als Autor) können nicht berücksichtigt werden. Sollte die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber korrespondierende Autorin/korrespondierender Autor einer Arbeit sein, ist dies wie eine Erstautorschaft zu werten (gilt für Publikationen ab dem Inkrafttreten des Satzungsteils „Habilitationsordnung der Medizinischen Universität Innsbruck“).

- (3) Mehrfachpublikationen des gleichen Inhalts sind nichtzulässig.
- (4) Arbeiten dürfen nur einmal in einer kumulativen Habilitationsschrift der MUI verwendet werden. Die korrespondierenden Autorinnen/Autoren bzw. Erstautorinnen/Erstautoren bestätigen schriftlich diesen Sachverhalt.
- (5) „Letters“ sind nur verwendbar, wenn sie in Form und Inhalt Originalarbeiten entsprechen (z.B. „Letters“ in Nature).
- (6) Die Arbeiten sollen innerhalb der letzten zehn Jahre publiziert worden sein. Wissenschaftliche Auslandsaufenthalte, Mutterschaftskarenz, Vaterschaftskarenz und Präsenzdienst verlängern diese Frist. Bei Arbeiten, die älter sind als 3 Jahre, ist die Fremdzitationshäufigkeit nachzuweisen.
- (7) Sonstige wissenschaftliche Arbeiten
Auch diese werden von den Gutachtern/Innen beurteilt.
- (8) Es obliegt dem Senat zusätzliche Erfordernisse des Nachweises hervorragender wissenschaftlicher Qualifikation durch Richtlinien insbesondere in der Form von Scoring/Impactfaktorrichtlinien festzulegen.

§ 4 Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches

- (1) Für Medizinerinnen/Mediziner im klinischen Bereich ist der Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches entweder durch ein Facharzt Diplom, dessen Sonderfach dem Fach entspricht, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, oder wenn die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber noch nicht Facharzt/Fachärztin ist, durch eine Bestätigung einer Fachvertreterin/eines Fachvertreters (die berufene Professorin/der berufener Professor für das Fachgebiet ist) über die Durchdringung des Habilitationsfaches und eine Bestätigung über die erfolgreich abgelegte Facharztprüfung zu erbringen.
- (2) Bei Nichtmedizinerinnen/Nichtmedizinern im klinischen Bereich ist der Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches entweder durch eine Bestätigung, dass die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber nach abgeschlossenem Doktorat oder PhD mindestens vier Jahre im entsprechenden Fach gearbeitet hat, oder, wenn dies nicht der Fall ist, durch eine Bestätigung einer Fachvertreterin/eines Fachvertreters (die berufene Professorin/der berufener Professor für das Fachgebiet ist) über die Durchdringung des Habilitationsfaches zu erbringen.
- (3) Bei Medizinerinnen/Medizinern oder Nichtmedizinerinnen/Nichtmedizinern im theoretischen Bereich ist der Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches entweder durch eine Bestätigung, dass die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber nach abgeschlossenem Doktorat oder PhD mindestens vier Jahre im entsprechenden Fach gearbeitet hat, oder, wenn dies nicht der Fall ist, durch eine Bestätigung einer Fachvertreterin/eines Fachvertreters (die berufene Professorin/der berufener Professor für das Fachgebiet ist) über die Durchdringung des Habilitationsfaches zu erbringen.

§ 5 Nachweis ausreichender didaktischer Fähigkeiten

Die Bewerberin/der Bewerber hat einen Nachweis für die erfolgreiche Absolvierung des Didaktikkurses der Medizinischen Universität Innsbruck (z.B. MAW-1) oder eines vergleichbaren Kurses als Erwerb der pädagogischen Kenntnisse zum Zeitpunkt des Antrages zu erbringen.

Die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten wird durch eine evaluierte Lehre durch die Studierenden vorgenommen. Voraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 20 Studierenden und ein Rücklaufquote von mindestens 50 % für die Fragebögen und eine positive Beurteilung durch die Studierenden.

Alternativ können zwei Unterrichtseinheiten einer Vorlesung aus dem Habilitationsfach evaluiert werden. Dabei wird je ein Gutachten durch ein Mitglied der Studierenden und des Mittelbaus erstellt.

Der Nachweis zur Befähigung der Prüfung erfolgt anhand der Erstellung von 10 Multiple Choice Fragen aus dem Fachgebiet der Bewerberin/des Bewerbers auf Grundlage von für eine der SIPs anerkannten Lernunterlagen. Ein Gutachten erfolgt durch die entsprechende SIP-Koordinatorin/den entsprechenden SIP-Koordinator.

§ 6 Bezug zur Medizinischen Universität Innsbruck

Der Bezug zur Medizinischen Universität Innsbruck kann insbesondere durch den Nachweis der Durchführung von Forschungsprojekten an dieser Universität, die Mitwirkung an der Lehre in der Form eines Lehrauftrages an dieser Universität, die zumindest teilweise Ausbildung zum Facharzt an einer Innsbrucker Universitätsklinik oder eines früheren oder zum Zeitpunkt des Antrages bestehenden Dienstverhältnisses zur Medizinischen Universität Innsbruck erfolgen.

Ein angemessener Anteil der Habilitationsarbeiten soll entweder an der Medizinischen Universität Innsbruck oder in Kooperation mit fachzuständigen Organisationseinheiten derselben durchgeführt worden sein.

§ 7 Folgende Lehrbefugnisse fallen in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck

In klinischen Fächern erfolgt die Habilitation analog der Einteilung der Sonderfächer in der zum Zeitpunkt der Einreichung jeweils gültigen Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung. Für Additivfächer erfolgt die Habilitation im Sonderfach mit Schwerpunkt des Additivfaches. Für Nichtmedizinerinnen/Nichtmediziner erfolgt eine Habilitation in klinischen Fächern mit dem Zusatz „experimentell“.

Weitere Habilitationsfächer sind

| | |
|--|------------------------|
| Biochemie | Histologie |
| Zellbiologie | Sozialmedizin |
| Molekularbiologie | Pathologie |
| Pathophysiologie | Gerichtliche Medizin |
| Immunologie | Medizinische Statistik |
| Mikrobiologie | Neurowissenschaften |
| Biophysik | Embryologie |
| Physiologie | Klinische Psychologie |
| Medizinische Physik | Epidemiologie |
| Humangenetik | Public Health |
| Pharmakologie und Toxikologie | Virologie |
| Klinische Pharmakologie | Bioinformatik |
| Hygiene und medizinische Mikrobiologie | |
| Anatomie | |

§ 8 Antrag

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und unter Angabe des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten.
- (2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat den Nachweis der erfolgten Vergebührung und der Bezahlung des für die Habilitation festgelegten Verwaltungskostenbeitrages zu erbringen. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags wird durch das Rektorat vorgeschlagen und nach Zustimmung des Senats im Mitteilungsblatt kundgemacht.
- (3) Dem Antrag sind anzuschließen:
 - a) ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit;
 - b) der Nachweis eines fachlich geeigneten inländischen oder gleichwertigen ausländischen Doktorates im Original oder in beglaubigter Kopie;
 - c) ein Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten;
 - d) eine nicht kumulative oder eine kumulative Habilitationsschrift in fünffacher Ausfertigung!
Die Antragstellerin/der Antragsteller hat bei einer kumulativen Habilitationsschrift die Bestätigung aller korrespondierenden Autorinnen/Autoren bzw. Erstautorinnen/Erstautoren abzugeben, dass keine der eingereichten Arbeiten bislang in einer kumulativen Habilitationsschrift der Medizinischen Universität Innsbruck eingereicht wurde.
 - e) die Auflistung und Beschreibung der bisherigen Lehrtätigkeit;
 - f) den Nachweis der Durchdringung des Habilitationsfaches gemäß § 4;
 - g) eine Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung des Didaktikkurses der Medizinischen Universität Innsbruck oder eines vergleichbaren Kurses;
 - h) den Nachweis eines Bezuges der Antragstellerin/des Antragstellers zur Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 5;
 - i) eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, ob und gegebenenfalls an welchen Universitäten die Antragstellerin/der Antragsteller einen oder mehrere Anträge auf Verleihung der Lehrbefugnis vor Einbringung des Antrages auf Verleihung der Lehrbefugnis an der Medizinischen Universität Innsbruck eingebracht hat.

§ 9 Einsetzung einer Habilitationskommission

- (1) Vom Senat wird eine entscheidungsberechtigte permanente Habilitationskommission in der Parität 5:2:2 (Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002 : Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 : Studierende) eingesetzt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- (2) Aus den Mitgliedern der Gruppe gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 (Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb) muss mindestens ein Mitglied habilitiert sein; die studentischen Mitglieder müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS Punkten absolviert haben.
- (3) Die Mitglieder (und die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern) der permanenten Habilitationskommission - mit Ausnahme der Vertreter der Studierenden - werden durch die Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen entsandt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Innsbruck nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes 1998 in der jeweils geltenden Fassung entsandt.
- (4) Es ist bei der Zusammensetzung der Mitglieder der ständigen Habilitationskommission auf eine entsprechende Vertretung von Frauen zu achten.
- (5) Die konstituierende Sitzung ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren bis zur Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden zu leiten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren zu wählen.
- (6) Die Habilitationskommission bleibt über die Funktionsperiode jenes Senats, der die Habilitationskommission eingesetzt hat, so lange im Amt, bis der nächste Senat eine neue Habilitationskommission eingesetzt hat.
- (7) Der Senat kann im Einzelfall nach Zweckmäßigkeit beschließen, dass die vom vorangegangenen Senat bestellte Habilitationskommission für jene während ihrer Funktionsperiode angefallenen und in Behandlung genommenen Verfahren bis zu deren abschließenden Erledigung zuständig bleibt, auch wenn die neue Habilitationskommission ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hat.

§ 10 Vorprüfung durch das Rektorat

Das Rektorat hat die Zuständigkeit für das beantragte Habilitationsverfahren zu prüfen. Falls die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck fällt oder diesen nicht sinnvoll ergänzt, hat das Rektorat den Habilitationsantrag mangels Zuständigkeit mit Bescheid zurückzuweisen. Das Rektorat hat die Behebung mangelhafter Anträge von Amts wegen zu veranlassen und kann der Antragstellerinnen/dem Antragsteller die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Mangelfreie in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Innsbruck fallende oder diesen sinnvoll ergänzende Ansuchen um Verleihung der Lehrbefugnis hat das Rektorat möglichst unverzüglich an die Habilitationskommission weiter zu leiten.

§ 11 Vorverfahren durch die Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission hat die Verpflichtung, das Habilitationsverfahren nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten. Deshalb hat sie vor der Bestellung und Beschäftigung von Gutachterinnen und Gutachtern das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einleitung des Gutachterverfahrens zu überprüfen.

- (2) Die Voraussetzungen zur Einleitung des Gutachterverfahrens sind:
1. dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen des § 2 b) bis d) erfüllt und
 2. wenn die Antragstellerin/der Antragsteller eine kumulative Habilitationsschrift eingereicht hat, ob diese die Voraussetzungen gemäß §3 (1) erfüllt.
 3. dass die Habilitationskommission bei ihrer Prüfung unter Einbindung der Bewerberin/des Bewerbers zum Schluss kommt, dass ein ausreichender Bezug zur Medizinischen Universität Innsbruck gemäß § 6 gegeben ist.
- (3) Sind die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllt, so hat die Habilitationskommission dies mit Beschluss festzustellen und das Ansuchen mit dem entsprechend ausgefertigten Beschluss an den Rektor zur Weiterleitung an den Senat zu übermitteln. Ist eine Voraussetzung des Abs 2 nicht erfüllt, so hat die Habilitationskommission dies mit Beschluss festzustellen und das Ansuchen mit dem entsprechend ausgefertigten Beschluss dem Rektorat vorzulegen. Das Rektorat hat in diesem Fall den Habilitationsantrag mit Bescheid abzuweisen.

§ 12 Gutachterverfahren

- (1) Das Rektorat ersucht die Fachvertreter 4 externe und 4 interne Gutachterinnen/Gutachter unter Berücksichtigung einer allfälligen, von der Habilitationskommission zu erstellenden Gutachterlisten zu benennen. Die Habilitationskommission erstellt einen Vorschlag und die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat bestellen jene Gutachterinnen/Gutachter, die vom Rektorat angeschrieben werden.

Sind alle Gutachten eingelangt, werden alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität sowie die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber davon verständigt, dass die Gutachten zur Einsichtnahme für mindestens zwei Wochen zur Einsicht aufliegen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben wie die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber das Recht Stellungnahmen zu den Gutachten abgeben.

§ 13 Entscheidungsverfahren in der Habilitationskommission

- (1) Sind alle Gutachten eingelangt, werden alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Universität sowie die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber davon verständigt, dass die Gutachten für mindestens zwei Wochen zur Einsicht aufliegen. Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben wie die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber das Recht Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.
- (2) Das Habilitationsverfahren wird durch ein öffentlich abgehaltenes und angekündigtes Kolloquium vor der Habilitationskommission mit einem freien Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion abgeschlossen. Die permanente Habilitationskommission entscheidet im Anschluss an das Habilitationskolloquium unter Ausschluss der Öffentlichkeit über den Ausgang des Habilitationsverfahrens auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen.

§ 14 Entscheidungsfrist

- (1) Die Habilitationskommission hat alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um binnen sechs Monaten ab Antragstellung über die Verleihung der Lehrbefugnis zu entscheiden.
Den Antragstellerinnen und Antragstellern wird empfohlen zur Ermöglichung der fristgerechten Erledigung, ihre Anträge auf Verleihung der Lehrbefugnis tunlichst in der Zeit zwischen 15.09. und 15.05. einzubringen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung in Kraft.

rechtlich unverbindlich